

Stellungnahme der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Freiburg, 24. Februar 2017

Allgemeine Bemerkungen

Die Albert-Ludwigs-Universität begrüßt – an dieser Stelle insbesondere aus Sicht der Lehre – die vom Bundesministerium initiierten Änderungen des geltenden Urheberrechts nachdrücklich. Wie an vielen Hochschulen hat sich auch an unserer Universität zu Ende des vergangenen Jahres gezeigt, welche Bedeutung das Urheberrecht für die Hochschullehre und -forschung sowie deren Digitalisierung hat. Die Universität Freiburg, die wie die meisten Hochschulen einen Beitritt zu dem im Herbst 2016 zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Kultusministerkonferenz geschlossenen Rahmenvertrag ablehnte, musste sich auf die Situation einstellen, dass ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr auf § 52 a UrhG zurückgegriffen werden kann. Dies hat der Universität und den Universitätsmitgliedern vor Augen geführt, dass dies die Bedingungen der Lehre erheblich erschweren, diese geradezu um Jahrzehnte zurückversetzen und die Onlinelehre und –forschung nahezu unmöglich machen würde.

Gleichzeitig hat die Debatte Anlass gegeben, die aktuelle Gesetzeslage und deren Anwendung zu reflektieren. Es stellte sich u.a. bei einer am 15. Dezember 2016 durchgeführten Informationsveranstaltung für die Lehrenden an unserer Universität, in der es um die ggf. mangels Einigung über die zu zahlende Vergütung entfallenden Regelungen des § 52 a UrhG ging, heraus, dass die aktuellen Schrankenregelungen zu einer erheblichen Verunsicherung der Betroffenen, insbesondere der Lehrenden und Studierenden führen, die als Laien komplexe urheberrechtliche Bewertungen vorzunehmen haben. Selbst die beteiligten Juristen konnten in vielen Rechtsfragen keine unstreitigen und damit aus Sicht der Betroffenen klaren Antworten geben.

Im Vordergrund der Debatte unserer Infoveranstaltung standen vor allem Fragen zum Zitatrecht im Allgemeinen, zu der Verwendung von Abbildungen im Unterricht und in selbsterstellten Skripten sowie zum Umfang und der zeitlichen Grenze der Verwendung von Materialien auf Lernplattformen im Rahmen des § 52 a UrhG. Ein wesentlicher Bereich, der einer eindeutigen Subsumtion unter das aktuelle Urheberrecht nur schwer zugänglich ist, ist der zunehmende Bereich von Unterrichts- und Vorlesungsaufzeichnungen. Immer mehr Vorlesungen werden live ausgestrahlt oder aufgezeichnet, um sie den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung oder als Lehreinheiten für Online-Kurse zur Verfügung zu stellen. Es stellten sich zahlreiche Fragen, worauf abzustellen ist, wenn in diesen Vorlesungsaufzeichnungen Abbildungen und Texte aus Lehrbüchern sowie sonstige Bild- und Sprachwerke verwendet werden.

Die vorstehende Unsicherheit auf Seiten der Lehrenden geht auch mit einer gesteigerten Besorgnis um die strafrechtliche Verantwortung von Dozenten, Mitarbeitern und Studierenden sowie um die haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Dozenten und die Universität im Falle von Urheberrechtsverletzungen einher. Aus diesem Grund begrüßen wir insbesondere die Zielsetzung des Entwurfes, die künftigen Nutzungsbefugnisse für Unterricht, Forschung und Wissenschaft möglichst konkret zu regeln, die Nutzungsbefugnisse auszuweiten und die Fragen der „Anschlusskopien“ zu kodifizieren. Besonders positiv hervorzugeben sind die im Referentenentwurf umgesetzten Änderungen für die Berechnung der Vergütung, wonach eine pauschale

Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Werknutzung ausreichen (§ 60 h Abs. 3 UrhG-E), die Bezifferung des Nutzungsumfangs auf 25 Prozent, die Ausweitung der Nutzung auf Lehrbücher sowie die explizite Benennung der Abbildungen (§ 60 a UrhG-E). Von großer Bedeutung für die Lehrenden ist zudem, dass es zukünftig eindeutige und praktikable Regelungen zu vorrangigen Verlagsangeboten gibt.

Bei Durchsicht des Entwurfes haben sich – auch in Erinnerung an die von den Lehrenden am 15. Dezember 2016 in unserer Infoveranstaltung gestellten Fragen – an einigen Stellen noch Fragen und Unklarheiten ergeben, auf die im Folgenden im Detail eingegangen werden soll.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zitierbefugnis in § 51 UrhG-E

Da im Hinblick auf die Verwendung von Abbildungen derzeit große Unsicherheiten bestehen, ist die Klarstellung, dass auch Nutzungen einer Abbildung vom Zitatrecht umfasst sind, sehr zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass auch die zuvor bestehenden Fragen um die (isolierte) Nutzung von Abbildungen, also die Verwendung ohne den begleitenden Text des zitierten Werkes, damit geklärt sind. Unklar bleibt aber immer noch, ob auch die Nutzung von Abbildungen (z.B. Statistiken, Bilder von Gemälden) auf § 51 UrhG gestützt werden kann, wenn die Vorlesung oder der Vortrag aufgezeichnet und über das Internet den Teilnehmern oder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll.

2. Nutzung für Unterricht und Lehre in § 60 a UrhG-E

a) „zur Veranschaulichung **des** Unterrichts“ in § 60 a Abs. 1 UrhG-E

Die Formulierung „zur Veranschaulichung **des** Unterrichts“ stellt im Vergleich zu der bisherigen Formulierung „zur Veranschaulichung **im** Unterricht“ in § 52 a Abs. 1 UrhG eine Verbesserung und Verdeutlichung dar. Hiermit passt sich der Wortlaut der bisher schon gängigen Praxis an, die Lehrmaterialien auch über die reine Unterrichtsstunde hinaus, z.B. auch für die Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung, den Studierenden auf Lernplattformen zur Verfügung zu stellen.

Trotz der Ausführungen in der Entwurfsbegründung auf S. 35 bleibt immer noch eine Unsicherheit über die Dauer der Nutzungsmöglichkeit: Endet diese nach Veranstaltungsende? Nach Semesterende? Nach der (ersten) Prüfung? Was ist mit Wiederholungsprüfungen? Was ist im Falle von Prüfungswiederholungen, die sich über mehrere Semester – gar Jahre – hinziehen können? Müsste der Zugang für Studierende, die an der Prüfung nicht teilnehmen oder diese bereits bestanden haben, im Anschluss daran einzeln gesperrt werden (was mit hohem technischen oder organisatorischem Aufwand verbunden wäre)?

Die Frage stellt sich umso mehr, als in der Diskussion des Entwurfs innerhalb der Universitäten die Auffassung vertreten wird, aus der neugefassten Formulierung die Möglichkeit herleiten zu können, den Zeitraum sehr weit – bis auf ein ganzes „Studentenleben“ – auszudehnen. Dies wäre seitens unserer Universität zu begrüßen, nicht zuletzt aus Praktikabilitäts- und Haftungsgründen. Die Lehrenden tragen andernfalls das Risiko, die Kurse nach Veranstaltungsende bzw. nach Ende der Prüfung rechtzeitig zu sperren, und haben den Aufwand, einzelnen Teilnehmern darüber hinaus die Materialien bis zum Studienende zugänglich zu machen. Dem steht unseres Erachtens jedoch die angedachte Formulierung des Gesetzestextes entgegen.

Zwar ist es den Studierenden erlaubt, die Vervielfältigungen und Downloads auch über die tatsächliche Veranstaltungsdauer hinaus auf dem eigenen Rechner zu speichern und zu nutzen. Im Sinne einer modernen Lehre wäre es jedoch zu begrüßen, dass die Unterlagen dem abgegrenzten Teilnehmerkreis bis zum Studienende in den inzwischen zum Alltag der Studierenden gehörenden Lernumgebungen zur Verfügung stehen, zumal im Gegenzug dafür von den Universitäten eine angemessene Vergütung gezahlt werden würde.

b) Vervielfältigungen durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger in § 60 a Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E

Die Bedeutung und der Inhalt der Regelung in § 60 a Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E, wonach die „Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen [...] wird“ nicht erlaubt ist, sind schwer zu verstehen und einzuordnen.

Hierzu stellt sich insbesondere die Frage, ob durch diese Regelung die Möglichkeit, Vorlesungen aufzunehmen oder live zu streamen sowie Lehrvideos zu produzieren, eingeschränkt werden soll.

Nach unserer Auffassung könnte dies die vorgenannten Nutzungen in der Tat einschränken. Zwar dürften im Studio produzierte Lehrvideos nicht darunterfallen, da diese im Moment der Aufzeichnung nicht öffentlich vorgetragen werden. Aber die Aufzeichnung von Vorlesungen könnte nach dem Wortlaut erfasst sein. Hier sollte eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen. Nach der Entwurfsbegründung auf S. 37 soll sich das Nutzungsverbot hauptsächlich auf das Mitschneiden und Live-Streamen von Kinoveranstaltungen bzw. Live-Veranstaltungen wie Konzerte und Lesungen beziehen. Die Begründung äußert sich jedoch nicht dazu, ob ein Unterschied zu Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen besteht. Gerade für moderne Vorlesungskonzepte (Streamen in einen anderen Raum, Aufzeichnung von Vorlesungen zur Weitergabe im Intra-/ Internet) ist es wichtig, dass diese Praktiken nicht dem Nutzungsverbot unterliegen. Auch muss es möglich sein, die Übertragung von Vorlesungen, die fremde Inhalte in Form von Folien, Abbildungen und Auszügen aus Sprachwerken verwenden, nicht dadurch zu erschweren, dass diese in der Übertragung herausgeschnitten/ geschwärzt oder in sonstiger Art und Weise unkenntlich gemacht werden müssen. Andernfalls würde das Ziel der Gesetzesnovelle, moderne Lehrkonzepte zu vereinfachen und zu etablieren, in dieser Hinsicht ins Leere gehen.

c) Bildungseinrichtungen in § 60 a Abs. 4 UrhG-E/ „zu nicht kommerziellen Zwecken“ in § 60 a Abs. 1 UrhG-E

Bereits zu der aktuellen Regelung in § 52 a UrhG stellt sich an unserer Hochschule die Frage, ob dieser im Hinblick auf das Merkmal „zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke“ auf die folgenden beiden Fälle anwendbar ist: 1. Zum einen werden an unserer Universität mit steigender Tendenz Weiterbildungsstudiengänge, z.B. weiterbildende Masterstudiengänge und Kontaktstudien, eingerichtet, für die Studiengebühren mit einem Gebührevolumen von bis zu 30.000 Euro pro Teilnehmer zu entrichten sind. 2. Zum anderen wird auch der Bereich der Weiterbildung mit einer eigenen Institution und in Kooperation mit diversen Hochschulen immer weiter ausgebaut, um einem möglichst großen Teilnehmerkreis wissenschaftliche Weiterbildung gegen Entgelte anbieten zu können. Nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 31 LHG BW) gehört die Weiterbildung zu den Kernaufgaben der Hochschulen, ist aber mit einer Kostendeckungspflicht belegt.

Es ist zwar davon auszugehen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht der Universität nicht gegeben ist. Dennoch bleibt im Hinblick auf gebührenpflichtige Kurse die Unsicherheit, ob diese eindeutig „nicht-kommerziellen Zwecken“ dienen und somit in diesen Kursen von den Nutzungsmöglichkeiten des § 60 a UrhG-E Gebrauch gemacht werden kann. Dies ergibt sich auch nicht eindeutig aus der Entwurfsbegründung auf S. 35, wonach es allein auf die Ausrichtung des Unterrichts, Gewinn zu erzielen, ankommen soll. Da gerade im Bereich der Weiterbildung ein großes Angebot von Online-Kursen (E-Learning) oder gemischten Angeboten (Blended-Learning) gegeben ist, sind die in der Weiterbildung tätigen Bereiche unserer Universität darauf angewiesen, Kursmaterialien und Aufzeichnungen z.B. über Lernplattformen öffentlich zugänglich zu machen. Es bedarf daher einer klaren Formulierung, ob Online-Materialien in weiterbildenden Studiengängen und Weiterbildungsmaßnahmen genauso wie in grundständigen Studiengängen eingesetzt werden können.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Problematik der kommerziellen Ausrichtung einer Hochschule und die „nichtwirtschaftliche Natur öffentlicher Bildung“ im Rahmen des EU-Beihilferechts (Art. 107 Abs. 1 AEUV) eine wesentliche Rolle spielen [vgl. „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ **auf Seite 7 f, Randnummern 28 bis 32** – abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262, Seite 1 ff)]. Im Hinblick darauf stellt sich für die Universität auch die Frage, ob die europarechtlichen Regelungen auch im Rahmen des § 60 a UrhG-E bzw. einer eventuellen Auslegung eine Rolle spielen.

3. Unterrichts- und Lehrmedien in § 60 b UrhG-E

Bezogen auf § 60 b UrhG-E, wonach „Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien“ für solche Sammlungen 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes nutzen dürfen, bleiben aus Sicht der Universität im Entwurf die folgenden drei Fragen offen: 1. Sind auch Vorlesungsaufzeichnungen und selbst produzierte Lehrvideos solche Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne des § 60 b Abs. 3 UrhG-E? 2. Fallen auch von den Lehrenden erstellte Skripte unter die Definition von Unterrichts- und Lehrmedien in § 60 b Abs. 3 UrhG-E? 3. Sollte dies zutreffen und Lehrende selbst Onlinekurse oder Videotutorials etc. bzw. Skripte erstellen, sind diese dann „Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien“ im Sinne des § 60 b Abs. 1 UrhG-E?

Diesbezüglich sollte eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen. Wichtig wäre für die Universität – gerade im Hinblick auf gebührenpflichtige Studiengänge und Kurse – eine Klarstellung dahingehend, dass die durch Universitätsmitglieder hergestellten Medien (Skripten, digitale Medien und Aufzeichnungen) grundsätzlich nicht zu kommerziellen Zwecken geeignet sind und somit nicht unter § 60 b Abs. 3 UrhG-E fallen. Denn sind die Lehrenden selbst „Hersteller“ und Urheber von Unterrichts- und Lehrmedien, würde dies nicht nur im Zweifel eine Vergütungspflicht der Universität nach sich ziehen. Vielmehr würde sich die Vergütung für die in den Unterrichts- und Lehrmedien verwendeten Werke (Abbildungen und Sprachauszüge) aufgrund von § 60 h Abs. 3 Satz 2 UrhG-E nicht pauschal oder aufgrund einer Stichprobe berechnen lassen, sondern nur durch eine Einzelabrechnung. Eine Einzelfallabrechnung für Werke ist jedoch im Universitätsalltag nicht zu bewerkstelligen, weshalb wie oben beschrieben der auf einer Einzelabrechnung basierende Rahmenvertrag durch die Universitäten flächendeckend abgelehnt wurde.

Gez. Nadja Kummer

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Mitarbeiterin in der Abteilung Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre (JSL)